

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

antwortlichkeit geht aber auf diesen nur unter dessen ausdrücklicher Zustimmung über. (O. E. 1 u. 2, § 55. 5.) Die Verwaltung der Schülerbibliothek wird vom Director einem Lehrer der Muttersprache an den oberen Classen der Anstalt übergeben. Der Bibliothekar kann für die laufenden Bibliotheksarbeiten keine Remuneration beanspruchen; auf diese kann nur in dem Falle ein Anspruch erhoben werden, wenn eine Lehrer- oder Schülerbibliothek von Grund aus geordnet, aufgestellt und katalogisiert wird. (U. M. E. 3. Nov. 1873, Z. 14.060.) In der Regel berücksichtigen aber einsichtsvolle Directoren, welche die Zeit und Arbeit, die eine ordentliche Bibliotheksverwaltung erheischt, zu würdigen verstehen, den Bibliothekar der Lehranstalt in der Weise, dass sie ihm nach Thunlichkeit ein beschränkteres Maß von Lehrstunden zutheilen.

*Geldmittel.* Die Geldmittel, welche an den verschiedenen Mittelschulen für Bibliothekszwecke zur Verwendung gelangen, sind orts- und zeitweise verschieden; nur an manchen Communal- und Landesanstalten sind fixe Dotationen für die Bibliotheken bestimmt. An den Staats-Mittelschulen wird der Aufwand für die Bibliotheken aus dem *Lehrmittelfonde* bestritten. Dieser wird gebildet:

- α) aus den Aufnahmstaxen, welche die in die Lehranstalt neu eintretenden Schüler (mit Ausnahme der vom Schulgelde befreiten) in der Höhe von je 2 fl. 10 kr. entrichten (O. E. § 63), und
- β) aus den für die Ausfertigung von Zeugnisduplicaten eingehenden Taxen, indem 6 fl. für ein Maturitätszeugnis (U. M. E. 13. October 1870, Z. 10.146), und 1 bis 2 fl. für ein Semestralzeugnis zu erlegen sind. (U. M. E. 17. Febr. 1873, Z. 11.425, ex 1872.)

Der von dem Lehrmittelfonde für die Bibliothek zu verwendende Theilbetrag wird vom Lehrkörper bestimmt. (O. E. § 63.)

An manchen Mittelschulen werden überdies noch nach den Localverhältnissen verschiedene, aber in mäßiger Höhe festzusetzende *Bibliotheksbeiträge* von den Schülern eingefordert. (O. E. § 55.)

Die statistischen Notizen über den Aufwand für die Lehrmittel, eventuell die Bibliotheksbeiträge und den summarischen Ausweis der Aufnahmstaxen sind von den Staats-Mittelschulen in den Programmen (Jahresberichten) zu veröffentlichen. (U. M. E. 9. Juni 1875, Z. 8710.)